

Statuten SGfK

Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen „**Schweizerische Gesellschaft für körper- und klientenzentrierte Theorie und Praxis**“ (SGfK) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz der SGfK ist der Sitz des Sekretariats, zur Zeit der Gründung des Vereins an der Konradstr. 54, CH-8005 Zürich.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck

Art. 2. Der Verein bezweckt die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung des vom Ausbildungsinstituts GfK (Gesprächspsychotherapie, Focusing, Körperpsychotherapie) vertretenen klientenzentrierten Ansatzes in den Bereichen Psychotherapie, Beratung, psychosoziale Arbeit, Supervision, Wissenschaft, Forschung und Gesellschaft.

Er tut dies durch:

- a) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen im Dialog mit dem Ausbildungsinstitut GfK
- b) Qualitätssicherung, interdisziplinäre Forschung, Wissenschaftsprojekte
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Berufspolitik
- d) Unterstützung der beruflich mit dem GfK-Ansatz Tätigen in ihrer praktischen Tätigkeit
- e) Vernetzung ehemaliger und noch in Ausbildung befindlicher TeilnehmerInnen, kollegialer Austausch
- f) Publikationen
- g) Entwicklung und Pflege der im GfK entwickelten Kultur

Finanzen und Mittel des Vereins

Art. 3: Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, durch Spenden und Zinsen des Vereinsvermögens und durch sonstige Zuwendungen. Der Mitgliederbeitrag beträgt

120.-- pro Jahr und wird jedes Jahr an der Mitgliederversammlung neu festgelegt.

Entschädigungen für Vorstand, Kommissionen, und Arbeitsgruppen regelt ein Spesenreglement (angenommen an der EMV 2004).

Art.4: Haftung: Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen, eine Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat in finanziellen Belangen einen Ermessensspielraum. Für finanzielle Verpflichtungen, die Fr. 2000.-- des Vermögens überschreiten, braucht es eine schriftliche Befragung der Mitglieder oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des restlichen Vereinsvermögens.

Mitgliedschaft

Art. 5:

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Für die Aufnahme gelten inhaltliche und formale Kriterien:

1) inhaltliches Kriterium: die Engagierte Mitgliedschaft (EM): Durch den Vereinsbeitritt bekunden die Mitglieder die Absicht, ihr Engagement durch kooperative und kollegiale Mitarbeit zu zeigen und dadurch zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen.

2) formale Kriterien :

- a) Engagiertes Mitglied mit Stimm- und Wahlrecht kann werden, wer
 - die, Ausbildung am Ausbildungsinstitut GFK begonnen hat
 - die Ausbildung am GFK abgeschlossen hat („Ehemalige“) und im Sinne der Ausbildung arbeitet
 - AusbilderIn des Ausbildungsinstituts GFK ist

- nur einen Teil der Ausbildung am GFK absolviert hat. Dazu braucht es eine „Patenschaft“: einen schriftlichen und begründeten Vorschlag von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern.

b) GönnerInnen, d.h. Personen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen möchten, sind Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht..

Mitglieder werden nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand provisorisch in den Verband aufgenommen (dafür braucht es Einstimmigkeit), die endgültige Aufnahme findet an der Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliedschaft erfolgt darauf mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6:

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an allen EMV's (s. Art. 9) und Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und erhalten dessen Publikationen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle EM. Sie versuchen, je nach ihren Möglichkeiten durch kooperative und kollegiale Mitarbeit ihr Engagement zu zeigen (=E).

Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme die Statuten des Verbandes.

Zur Finanzierung der direkten Vereinsaktivitäten wird ein Mitgliederbeitrag erhoben (s. Art. 3).

Mitgliedern, die sich in Ausbildung am Ausbildungsinstitut GFK befinden, wird der Mitgliederbeitrag während der Seminausbildungszeit erlassen.

Die Mitglieder sind zur Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt ein Fortbildungsreglement.

Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren Berufsfeldern nach den ethischen Richtlinien und Standesregeln der übergeordneten Verbände (Charta, Xund, EAP, EABP) zu arbeiten.

Austritt und Ausschluss

Art. 7:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Mitglieder, welche den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt haben, gelten als ausgetreten.
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss: Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand
Ausschlussgründe: Schädigung des Vereins oder des Ansehens des Vereins, Verletzen der Ziele des Vereins, Missachten der statuarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der EMV zu treffen ist.

Organisation

Art. 8: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Engagierte Mitgliederversammlung EMV
- b) der Vorstand
- c) die Ethikkommission SGfK/GfK

Die Gründung weiterer Kommissionen und Arbeitsgruppen ist möglich.

- d) die Revisionsstellen

Art. 9: die Engagierte Mitgliederversammlung EMV

Einberufung:

Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch frühzeitige schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen. Die jeweiligen Traktanden liegen dieser Einladung bei. Anträge an die EMV müssen 6 Wochen vor der EMV schriftlich eingereicht werden und sind dann auf die Traktandenliste zu setzen. Zu spät eingetroffene Traktanden können besprochen werden, es ist aber keine Beschlußfassung möglich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Über die EMV wird ein Protokoll geführt.

Recht und Pflichten /Befugnisse: die EMV ist das wichtigste Organ des Vereins. Die engagierten Mitglieder diskutieren und beraten über die Art des Engagements in ihrem Verein und die Umsetzung des Zweckartikels, entscheiden über die Genehmigung der jeweiligen Jahres- und Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung/des Budgets und der Protokolle, sie wählen den Vorstand und die Kommissionsmitglieder sowie die RevisorInnen und setzen die Mitgliedsbeiträge fest. Sie ist oberste Rekursinstanz für Beschwerden gegen Kommissionsbeschlüsse. Sie kann die Statuten ändern (mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder), den Verein auflösen oder den Zweckartikel ändern (beides braucht eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder). Für alle anderen Beschlussfassungen genügt das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10: der Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern. Ein Sitz im Vorstand steht einem Mitglied der Institutsleitung des Ausbildungsinstituts GfK zu, ein weiterer Sitz einem Mitglied des AusbilderInnen-Gremiums GfK. Im übrigen soll sich der Vorstand aus psychotherapeutisch und psychosozial tätigen Mitgliedern zusammensetzen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dazu entscheidet er in allen Belangen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ruft die EMV ein und nimmt neue Mitglieder auf. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

Art. 11: Die Ethikkommission

Die Mitglieder der Ethikkommission SGfK/GfK werden von der EMV gewählt. Die Grundlage der Arbeit der Ethikkommission sind die in Art. 6 erwähnten Richtlinien und Landesregeln. Die Ethikkommission arbeitet nach ihrer eigenen Verfahrensordnung. Sie versteht sich in erster Linie als Ombudsstelle und kann die Weiterweisung der Beschwerdeführenden an die entsprechenden Kommissionen des SPV, der Charta, des EABP und des Xund verfügen.

Sie regt innerhalb des Verbandes die Auseinandersetzung mit ethischen Themen an.

Sie ist als Vermittlungsinstanz auch für die in Ausbildung befindlichen TeilnehmerInnen des GFK, auch für die aus Deutschland, Oesterreich und Südtirol zuständig.

Art. 12: Die Revisionsstellen

Es gibt eine Rechnungsrevision, für die in der Regel 2 RevisorInnen gewählt werden. Diese können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sein. Sie werden für 3 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie überprüfen jährlich die Rechnungsabschlüsse und das Vermögen der Gesellschaft und erstatten der EMV schriftlichen Bericht.

Die Sozialrevision wird ebenfalls von der EMV für 3 Jahre gewählt. Ihre Aufgabe ist es, periodisch und vor allem im Krisenfall die im Zweckartikel und im „E“ (s. Art.5, 6 und 9) festgehaltenen ideellen Grundsätze der Gesellschaft auf ihre Verwirklichung hin zu überprüfen.

Die Gründung des Vereins fand am 15. August 1998 in Zürich statt.

2. Statutenrevision, angenommen von der EMV am 2. April 2005
3. Statutenrevision, angenommen von der EMV am 29. März 2008

Für den Vorstand